

I. a) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 - 7 BBauG -1979-

1. Entlang der K 1 sind Öffnungen (Zufahrten und Zugänge) in den Einfriedigungen zulässig.
2. Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet südlich der Mörscher Straße vom 2. Oktober 1978.

b) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 123 LBauO -1982-

1. Bei Verwaltungs- und Wohngebäuden ist eine freie Dachform zulässig, wobei die Gesamthöhe (Firsthöhe) von 8 m, gemessen ab Straßenoberkante K 1, nicht überschritten werden darf.
2. Im übrigen gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet südlich der Mörscher Straße vom 2. Oktober 1978.

II. Begründung:

1. Dieser Plan entspricht den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes.
2. Die Erstellung des Änderungsplanes war aus folgendem Grund notwendig:

Im bestehenden Bebauungsplan ist für das Grundstück Plan-Nr. 955/3 sowohl eine Baugrenze als auch das Symbol öffentlicher Parkplätze enthalten, wobei jedoch zwischen beiden Nutzungsarten keine klare Abgrenzung enthalten ist. Diese klare Abgrenzung soll nun durch diesen Änderungsplan erfolgen, um bei einer evtl. Bebauung eine klare Aussage zu haben. In diesem Zusammenhang wurden dann gleichzeitig die im Änderungsplan I zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet südlich der Mörscher Straße aufgenommenen Festsetzungen übernommen, um eine Einheitlichkeit zu erhalten.

III. Bodenordnende Maßnahmen

- a) Bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.
- b) Der Gemeinde entstehen durch die Verwirklichung dieses Änderungsplanes keine Kosten.



Bobenheim-Roxheim, den **- 7. FEB. 1984**
Gemeindeverwaltung

(F ü g
Bürgerme

D a t e n :

Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstücke

Plan-Nr.	Unterschrift
----------	--------------

955/3, 952/1, 956

955/2

955/4

.....
Reiner Vetter
.....
Reiner
.....

Aufstellung und Annahme dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 18.12.83 im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.83 in Kenntnis gesetzt. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte mit Schreiben vom 21.12.83. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte mit Schreiben vom 21.12.83. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte mit Schreiben vom 21.12.83. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte mit Schreiben vom 21.12.83.



Bobenheim-Roxheim, den 12.02.1997
Gemeindeverwaltung

(F ü g
Bürgerme

Die Genehmigung des Bebauungsplanes nach §24 GemO wurde am 19.02.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 07.03.1997
Gemeindeverwaltung

(F ü g
Bürgerme

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 12.02.1997
Gemeindeverwaltung

(Reiner)
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **07.03.1997** in ortsüblicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 19.04.1984 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den **07.03.1997**
Gemeindeverwaltung

(Reiner)
Bürgermeister

